Anlage 1

Hans Dietrich

33332 Gütersloh, den 7.9.1998
Julius-Leber-Str. 2
Tel./Fax 05241/55803

Hans Dietrich - Julius-Leber-Str. 2 - 33332 Gütersloh
Einschreiben

Petitionsausschuss in NRW
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben wende ich mich unter Berufung auf Art. 17 GG an Sie, da ich den Eindruck gewinnen muss, dass sowohl Staatsanwaltschaft als auch Justizministerium in NRW an objektiven Ermittlungen in der vorliegenden Anzeige wegen Parteiverrats kein Interesse haben.

Das als Anlage 1 beigefügte Faltblatt des Justizministeriums sagt aber aus (siehe gelbe Markierung), dass die Staatsanwaltschaft nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet ist, bei zureichenden, tatsächlichen Anhaltspunkten zu ermitteln.

Der folgende Vorgang zeigt meines Erachtens mehr als deutlich, dass zwischen Anspruch und Wirklichkeit eine Lücke klafft.

So wurden die von mir der Kriminalpolizei Bielefeld überlassenen Unterlagen - nach eingehender Prüfung - von dieser für so aussagefähig erachtet, dass sie eine Anzeige wegen Parteiverrats gegen die beschuldigten Patentanwälte rechtfertigten.

Besonders die Rollenauszüge vom 2.11.1995 (Anlage 2 und 3) untermauerten diese Einschätzung.

. . .

Die Staatsanwaltschaft Bielefeld stellte allerdings schon nach 3 Wochen die Ermittlungen ein (Anlage 4).

Meine Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamm wurde erst nach sieben Monaten vollkommen unzureichend und auf wichtige Fakten nicht eingehend beantwortet (Anlage 5).

Die daraufhin erfolgte Dienstaufsichtsbeschwerde beim Generalstaatsanwalt in Hamm wurde im November 1996 mit einer die Tatsachen verfälschenden Darstellung abgelehnt (Anlage 6).

Die Behauptung nämlich, die beschuldigten Patentanwälte Steinmeister & Partner hätten die Schrift P 38 30 737.5 für die Firma Miele im Jahr 1988 angemeldet, ist falsch. Dies belegen alle entsprechenden Dokumente.

Die deshalb beim Justizminister erfolgte Dienstaufsichtsbeschwerde wurde mit dem Schreiben vom 12.2.1997 beantwortet (Anlage 7).

Durch zwischenzeitlich eigene Recherchen erhielt ich neue Beweismittel, so dass ich im April 1997 zunächst eine über den Parteiverrat hinausgehende Anzeige gegen die Bielefelder Patentanwälte (Anlage 8) bei der Kriminalpolizei Gütersloh erstattete.

Aufgrund des Schreibens vom 3.4.1997 (Anlage 9), das im Auftrag des Präsidenten des Deutschen Patentamts erfolgte, erstattete ich dann am 15.4.1997 die beigefügte Anzeige (Anlage 10) gegen 'Unbekannt'. Hieraus geht meines Erachtens ebenfalls deutlich hervor, dass die Manipulationen bei den Anmeldungen nur im Sinne der beschuldigten Patentanwälte sein konnten.

Die beigefügten Bescheide der Staatsanwaltschaften sowie des Justizministeriums (Anlage 4, 5, 6, 7, 11, 12, 13), die ich immer nur aufgrund einer bzw. mehrerer Beschwerden erhielt, machen deutlich, dass eine objektive Klärung dieses Vorgangs

. . .

nicht angestrebt wird.

Dass die Staatsanwaltschaft zu diesem Zweck allerdings noch Tatsachen verfälscht darstellt, wie die Unterlagen eindeutig belegen, ist ein Vorgang, den das Strafgesetzbuch in § 336 mit Rechtsbeugung beschreibt.

Auf diesen Sachverhalt möchte ich nachdrücklich aufmerksam machen, wobei es mich besonders bedenklich stimmt, dass trotz wiederholter Hinweise das Justizministerium diese Vorgehensweise stützt.

Deshalb bitte ich Sie um eine objektive Prüfung und um Benachrichtigung.

Mit freundlichem Gruß

Hans Dietrich

Anlagen

Anlage 2

Der Leitende Oberstaatsanwalt

Staatsanwaltschaft - Postfach 10 02 83 - 33595 Bielefeld

Hausanschrift:
Rohrteichstraße 16

Telefon (05 21) 5 49-0
Telefax (05 21) 5 49 21 67
Durchwahl (05 21) 5 49 -

Nachtbriefkasten:
Niederwall 71 (Landgericht)

Herrn
Hans Dietrich
Julius-Leber-Straße 2

33332 Gütersloh

Datum 12.01.1999

Geschäfts - Nr.
(Bitte bei allen Schreiben angeben)
313 E 1 - 3459

Bezug:
Ihr Schreiben vom 21.12.1998

Sehr geehrter Herr Dietrich,

mit Ihrem o. g. Schreiben tragen Sie vor, auf Ihr an den Petitionsausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen gerichtetes Schreiben vom 07.09.1998 sei hier das unter dem Aktenzeichen 26 Js 661/98 gegen Oberstaatsanwalt Diekmann wegen Rechtsbeugung geführte Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, obwohl Sie Strafanzeige bei einer der in § 158 Absatz 1 Strafprozessordnung genannten Stellen nicht erstattet hätten.

Ich habe den Sachverhalt geprüft, zu Beanstandungen jedoch keinen Anlass gefunden.
Ihr an den Petitionsausschuss gerichtetes Schreiben vom 07.09.1998, das auch ich nicht als Strafanzeige bewerte, ist auf dem Dienstweg hier vorgelegt worden. Aufgrund des Umstandes, dass Sie mit diesem Schreiben gegen Mitarbeiter meiner Behörde ausdrücklich den Vorwurf der Rechtsbeugung erhoben haben, ergab sich die Verpflichtung zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens. Sobald die Staatsanwaltschaft nämlich durch eine Anzeige

oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen (§ 160 Abs. 1 StPO).

Zwar mögen die Voraussetzungen für die Erteilung eines an Sie gerichteten Bescheides gemäß § 171 StPO nicht vorgelegen haben. Der Bescheid vom 10.12.1998 hat Sie jedoch hinsichtlich der Beurteilung des von Ihnen erhobenen Vorwurfs in Kenntnis setzen sollen.

Hochachtungsvoll

(Potthoff)

Anlage 3

Hans Dietrich

33332 Gütersloh, den 22.1.1999
Julius-Leber-Str. 2
Tel./Fax 05241/55803

Hans Dietrich - Julius-Leber-Str. 2 - 33332 Gütersloh
Einschreiben / Rückschein

Staatsanwaltschaft Bielefeld
Leitenden Oberstaatsanwalt
Herrn Potthoff
Postfach 10 02 83

33595 Bielefeld

AKZ 313 E 1 - 3459

Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt,

Ihr Schreiben vom 12.1.1999 habe ich erhalten.

Darin behaupten Sie, dass ich mit meinem Brief vom 7.9.1998 an den Petitionsausschuss gegen Mitarbeiter Ihrer Behörde „ausdrücklich den Vorwurf der Rechtsbeugung erhoben haben" soll.

Weiterhin, so schreiben Sie, sollte mich der Bescheid vom 10.12.1998 über die Beurteilung meines erhobenen Vorwurfs in Kenntnis setzen.

Meinen Brief an den Petitionsausschuss füge ich als Anlage bei und verweise dabei auf die Seite 2, Absatz 3 und 4. Darin äußere ich mich wie folgt:

„Die daraufhin erfolgte Dienstaufsichtsbeschwerde beim Generalstaatsanwalt in Hamm wurde im November 1996 mit einer die Tatsachen verfälschenden Darstellung abgelehnt (Anlage 6)."

. . .

„Die Behauptung nämlich, die beschuldigten Patentanwälte Steinmeister & Partner hätten die Schrift P 38 30 737.5 für die Firma Miele im Jahr 1988 angemeldet, ist falsch. Dies belegen alle entsprechenden Dokumente."

und auf der Seite 3 des gleichen Schreibens:

„Dass die Staatsanwaltschaft zu diesem Zweck allerdings noch Tatsachen verfälscht darstellt, wie die Unterlagen eindeutig belegen, ist ein Vorgang, den das Strafgesetzbuch in § 336 mit Rechtsbeugung beschreibt."

In keinem anderen Zusammenhang habe ich zur Rechtsbeugung Stellung genommen. Deshalb weise ich Ihre Darstellung zurück.

Aus welchen Formulierungen Sie den von mir erhobenen Vorwurf auf Mitarbeiter Ihrer Behörde beziehen und Ermittlungen - jedoch nicht gegen den Unterzeichner des von mir erwähnten Schreibens - einleiten, kann ich beim besten Willen unter Berücksichtigung des von Ihnen angeführten § 160 Abs 1 StPO nicht nachvollziehen.

In meinem Schreiben vom 21.12.1998 bat ich Sie darüber hinaus um Sachstandsmitteilung der beiden Ihnen bekannten Anzeigen vom 2.4.1997 und 15.4.1997. Ihr Brief vom 12.1.1999 enthält jedoch keine diesbezügliche Mitteilung.
Meine Bitte wiederhole ich hiermit.

Die Abwicklung dieses Vorgangs zeigt meines Erachtens deutlich, dass eine objektive Klärung in einigen Fällen überhaupt nicht gewünscht wird. Jüngste Pressemitteilungen bestätigen mich in dieser Auffassung. Deshalb verbleibe ich als

der um demokratische Verhältnisse besorgte Bürger

Hans Dietrich

Anlage

Anlage 4

Hans Dietrich

33332 Gütersloh, den 22.1.1999
Julius-Leber-Str. 2
Tel./Fax 05241/55803

Hans Dietrich - Julius-Leber-Str. 2 - 33332 Gütersloh
Einschreiben
Petitionsausschuss in NRW
Landtag Nordrhein-Westfalen
Vorsitzende Frau Barbara Wischermann
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Petition Nr.: 12 / 12810

Sehr geehrte Frau Wischermann,

mit meinem Brief vom 16.12.1998 bat ich Sie um Benachrichtigung, wie es zu der angeblich von mir erstatteten Anzeige wegen Rechtsbeugung gegen Oberstaatsanwalt Diekmann kommen konnte.

Das beigefügte Schreiben (Anlage 1) des Leitenden Oberstaatsanwaltes in Bielefeld vom 12.1.1999 gibt mir nun Aufschluss darüber, doch möchte ich es wegen merkwürdiger Schlussfolgerungen nicht unkommentiert lassen.

Der Leitende Oberstaatsanwalt behauptet, dass ich „ausdrücklich den Vorwurf der Rechtsbeugung" gegen Mitarbeiter seiner Behörde erhoben hätte. Zusätzlich erklärt er, dass die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt zu erforschen hätte, wenn sie „durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält".

Auf der Seite 2 meines Schreibens vom 7.9.1998 an den Petitionsausschuss habe ich mich bekanntlich in den Absätzen 3 und 4 wie folgt geäußert:

. . .

„Die daraufhin erfolgte Dienstaufsichtsbeschwerde beim Generalstaatsanwalt in Hamm wurde im November 1996 mit einer die Tatsachen verfälschenden Darstellung abgelehnt (Anlage 6)."

„Die Behauptung nämlich, die beschuldigten Patentanwälte Steinmeister & Partner hätten die Schrift P 38 30 737.5 für die Firma Miele im Jahr 1988 angemeldet, ist falsch. Dies belegen alle entsprechenden Dokumente."

und auf Seite 3:

„Dass die Staatsanwaltschaft zu diesem Zweck allerdings noch Tatsachen verfälscht darstellt, wie die Unterlagen eindeutig belegen, ist ein Vorgang, den das Strafgesetzbuch in § 336 mit Rechtsbeugung beschreibt."

In keinem anderen Zusammenhang habe ich von Rechtsbeugung gesprochen.

Mir ist nicht bekannt, dass der Leitende Oberstaatsanwalt von Bielefeld gleichzeitig als Leiter der Generalstaatsanwaltschaft in Hamm fungiert. Bekannt ist mir dagegen, dass das von mir zitierte Schreiben vom 28.11.1996 vom Leitenden Oberstaatsanwalt Rösmann unterzeichnet wurde - zur Vereinfachung lege ich den Bescheid als Anlage 2 nochmals bei.

Dem Leitenden Oberstaatsanwalt in Bielefeld, Herrn Potthoff, sollte dies bei der Überprüfung des Sachverhalts eigentlich auch aufgefallen sein.

Dass nun gegen Oberstaatsanwalt Diekmann und nicht gegen Oberstaatsanwalt Rösmann wegen Rechtsbeugung ermittelt wurde, ist für mich nicht nachvollziehbar. Zudem ist es verwunderlich, dass Ermittlungen erst jetzt eingeleitet wurden; der Sachverhalt war bereits wesentlich früher bekannt.

Die Darstellung der Staatsanwaltschaft Bielefeld weise ich jedenfalls entschieden zurück.

. . .

Bei der Beratung der Ihnen vorliegenden Unterlagen, bitte ich Sie, sehr geehrte Frau Wischermann, dass diese Sachlage entsprechend berücksichtigt wird.

Für die Zusendung des Beratungsbeschlusses, den Sie mir mit Ihrem Schreiben vom 17.9.1998 angekündigt haben und der doch sicherlich in Kürze vorliegen wird, bedanke ich mich.

Mit freundlichem Gruß

Hans Dietrich

Anlagen

Anlage 5

DER PRÄSIDENT
DES LANDTAGS
NORDRHEIN-WESTFALEN

Der Präsident des Landtags NRW Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Herrn
Hans Dietrich
Julius-Leber-Str. 2

33332 Gütersloh

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0
Durchwahl: **2836**

Auskunft erteilt: **Herr Peters**

Geschäftszeichen: **II.3**

Düsseldorf, 29 .01.1999

Betr.: - II.3 - Pet.- Nr. 12/12810
Ihre Eingabe vom 07.09.1998, eingegangen am 10.09.1998

Rechtspflege

Sehr geehrter Herr Dietrich,

der Petitionsausschuß hat in seiner Sitzung vom 19.01.1999 Ihr Vorbringen beraten und hierüber folgenden Beschluß gefaßt:

Der Petitionsausschuß hat sich über die in der Petition angesprochenen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bielefeld unterrichtet und von den Gründen Kenntnis genommen, die zur Einstellung des Verfahrens 31 Js 1062/95 Staatsanwaltschaft Bielefeld geführt haben.

Die Staatsanwaltschaft wird dem Petenten über den Ausgang der auf seine Strafanzeigen eingeleiteten weiteren, noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahren einen Bescheid erteilen, falls nicht Anklage erhoben wird.

Ein Anlaß, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Justiz) Maßnahmen zu empfehlen, hat sich nicht ergeben.

Die Bearbeitung Ihrer Petition hat längere Zeit in Anspruch genommen. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mündelein

Anlage 6

DER PRÄSIDENT
DES LANDTAGS
NORDRHEIN-WESTFALEN

Der Präsident des Landtags NRW Postfach 10 11 43 40002 Düsseldorf

Herrn
Hans Dietrich
Julius-Leber-Str. 2

33332 Gütersloh

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0
Durchwahl: 2836

Auskunft erteilt: Herr Peters

Geschäftszeichen: II.3

Düsseldorf, 12 .11.1999

Betr.: - II.3 - Pet.- Nr. 12/12810
Ihre Eingabe vom 12.08.1999, eingegangen am 16.08.1999

Rechtspflege

Sehr geehrter Herr Dietrich,

der Petitionsausschuß hat in seiner Sitzung vom 02.11.1999 Ihr Vorbringen beraten und hierüber folgenden Beschluß gefaßt:

> Auch nach erneuter eingehender Prüfung des Sachverhaltes haben sich die Vorwürfe des Petenten nicht bestätigt. Der Petitionsausschuß sieht daher keinen Anlaß, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen. Der Petitionsausschuß weist den Petenten darauf hin, daß weitere Schreiben gleichen oder ähnlichen Inhalts zwecklos sind und nicht mehr beantwortet werden.

Die Bearbeitung Ihrer Petition hat längere Zeit in Anspruch genommen. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Mündelein

Dienstgebäude
Platz des Landtags 1

Telefax
(0211) 884 3004

Telex
210581 = LTNW D

Internet
www.landtag.nrw.de

Westdeutsche Landesbank
Girozentrale Düsseldorf
BLZ 300 500 00 Kto.-Nr. 4 054 011